

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsregister.

1. Der Verein führt den Namen " Pro Polizei Dillenburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dillenburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Der Gerichtsstand ist Dillenburg.

§ 2

Zweck, Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden durch Aufklärung zur Verhütung und Vorbeugung von Kriminalität.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - Aktuelle und weiterbildende Informationen der Bevölkerung auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch öffentliche Vortragsveranstaltungen.
 - Erarbeitung und Veröffentlichung von Studien zur öffentlichen Sicherheit.
 - Förderung und Unterstützung der Arbeit der Polizei, sowie die ständige Kontaktpflege zwischen der Bevölkerung und der Polizei. Diese soll auch präventive Wirkung haben.
 - Auszeichnung durch den Verein von Personen und Gruppen, die besondere Leistungen und außergewöhnliche Verdienste für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erbracht oder sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung; er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft/Aufnahme

Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Verwirkung oder Tod. Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dessen Verhalten grob oder mehrfach gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde zulässig, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen ist. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages verweigert wird.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand.
- Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) bis zu 10 Beisitzern.
2. Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihre Ämter ohne Vergütung aus.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung entlastet.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
5. Sämtliche Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 7

Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstandes haben alleine Vertretungsrecht.
2. Der Vorstand wird in einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist ein Ersatzmitglied in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen.
3. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§ 8

Beitrag

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder beitragsfrei oder beitragsreduziert stellen, wenn die Umstände diese zulassen. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestimmt und ist im 1. Halbjahr des Jahres fällig.

§ 9

Verwendung der Mittel

1. Der Verein bestreitet aus den zur Verfügung stehenden Mitteln,
 1. die laufenden Kosten der Geschäftsführung
 2. die Aufwendungen für Veranstaltungen
 3. die zur Verwirklichung der in § 2 aufgeführten Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Amt im Sinne von § 6 betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die für die Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung des Vorstandes einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. In der Ladung sind Ort und Tagesordnungspunkte anzugeben. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einzureichen.

3. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Die Bestimmungen über die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten entsprechend.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge zu erheben sind,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für einen Beschluss über die Abberufung des Vorstandes; hier ist jeweils 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Formvorschrift

Alle Beschlüsse des Vereins sind schriftlich abzufassen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Schriftstücke werden beim Protokollführer hinterlegt. Die Mitglieder erhalten auf ihr Verlangen die entsprechenden Ausfertigungen.

§ 11 a

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen i.S.d. Datenschutzes zu treffen, die als Teil der Satzung gelten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach Liquidationsvorschriften für Rechtspflegevereine statt. Sollte nach Berichtigung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen verbleiben, so soll dies an das Land Hessen überschrieben werden mit der Auflage, dass die Mittel ausschließlich für die in § 2 genannten Aufgaben verwendet werden:

Dillenburg, 06.02.2019